

Herrn Frank Schmuggerow Benno-Völkner-Str.04

19061 Schwerin

Dezernat III – Ordnungsverwaltung, Schule, Sport und Gesundheit

Ordnungsamt Gewerbeabteilung Friesenstraße 29 b Auskunft erteilt: Frau Holzmann

Telefon: (03 85) 74 34-376 Fax: (03 85) 74 34-396

08.07.1996

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 32.5.1/Ho.-

Erlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung

Sehr geehrte(r) Herr Schmuggerow,

auf Ihren Antrag vom 10.06.1996 erteile ich Ihnen gemäß § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum X Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume.
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen.
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von
  - Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentanteilen
  - sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
  - öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbsoder Nutzungsrechte.
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

## Hinweis

Die sich aus dieser Genehmigung ergebenden Pflichten sind in der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) in der zur Zeit geltenden Fassung festgelegt. Diese Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Zuwiderhandlungen hiergegen sind gemäß § 18 der genannten Verordnung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, die nach § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden können.

Ich verweise besonders auf die folgenden Bestimmungen der genannten Verordnung:

_	$\S\S$ 2 bis 4	Sicherheitsleistung, Versicherung,
_	§ 9	Anzeigepflicht,
_	§ 10	Buchführungspflicht,
_	§ 11	Informationspflicht,
_	§ 13	Inseratensammlung,
_	§ 14	Aufbewahrung,
_	§ 15	Auskunft und Nachschau,
_	§ 16	Prüfungen.

In § 16 ist bestimmt, daß der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 der Makler- und Bauträgerverordnung ergebenden Verpflichtungen für jedes Jahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde – und zwar mir als Genehmigungsbehörde – den Prüfbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln hat.